

57. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang im Bereich „Sonderbaufläche Lebensmittelmarkt“ in Burgstetten - Burgstall

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 1
i. V. m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Anregungen

Backnang, 24.02.2020
Stadtplanungsamt

Anregungen Verband Region Stuttgart	Stellungnahme Stadt Backnang
Von: Jahnz Barbara An: WidmaierMatthias Betreff: Stellungnahme zur 57. FNP-Änderung der VVG Backnang Datum: Mittwoch, 18. Dezember 2019 16:24:21 Stellungnahme zur 57. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 6. November 2019 Sehr geehrter Herr Widmaier, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren, zu dem folgende Stellungnahme abgegeben wird: Der Planungsausschuss hat dem entsprechenden Bebauungsplanentwurf in seiner Sitzung am 10. Juli 2019 unter der Maßgabe zugestimmt, dass durch geeignete textliche Festsetzungen über die Grundversorgung hinausgehende Sortimente auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche begrenzt werden (vgl. Vorlage PLA 349/2019). Dieser Maßgabe wurde mittlerweile entsprochen. Dem Standort des geplanten Lebensmittelmarktes wurde im Bebauungsplanverfahren grundsätzlich zugestimmt. Ein erforderliches Zielabweichungsverfahren wurde eingeleitet. Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2019 der Zielabweichung zugestimmt (PLA 022/2019). Dem entsprechend stehen der 57. Änderung des Flächennutzungsplans keine Ziele der Regionalplanung entgegen. Wir bitten, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an. Mit freundlichen Grüßen Barbara Jahnz Barbara Jahnz Referentin für Regional- und Bauleitplanung Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel. 0711 22759-41 Fax: 0711 22759-70 Mail: jahnz@region-stuttgart.org www.region-stuttgart.org	Die Beschränkung der über die Grundversorgung hinausgehenden Sortimente auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche ist im Bebauungsplan bereits berücksichtigt. Der Antrag auf Zielabweichung für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist von der Gemeinde Burgstetten mit Schreiben vom 13.08.2019 beim RP Stuttgart eingereicht worden. Die Stadt Backnang schließt sich diesem Antrag für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit Schreiben vom 09.10.2019 an. Die Zielabweichung wurde mit Schreiben des RP Stuttgart vom 18.02.2020 zugelassen. Kenntnisnahme Der Verband Region Stuttgart wird am weiteren FNP-Änderungsverfahren beteiligt.

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart

Stellungnahme Stadt Backnang



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Große Kreisstadt Backnang
Postfach 1569
71505 Backnang

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
baurechtsamt@backnang.de

Stuttgart 19.12.2019

Name: Dr. Nina Rohrberg-Braun
Durchwahl: 0711 904-12112
Aktenzeichen: 21-2434-2/WN Backnang/1376
(Bitte bei Antwort angeben)

57. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang im Bereich Sonderbaufläche Lebensmittelmarkt, Gemeinde Burgstetten, Ortsteil Burgstall
Hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 06.11.2019; Ihr Zeichen III-60-Wm/hr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Im Plangebiet ist die Festsetzung einer Sonderbaufläche Lebensmittelmarkt für einen großflächigen Lebensmittelvollsortimenter mit einer Verkaufsfläche von max. 1200 m² vorgesehen. Da der Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmittelmarkt“ nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, soll durch die vorgelegte Planung die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen.

Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung un-



Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090/-11190
abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart	Stellungnahme Stadt Backnang
- 2 - terliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Bereits im Rahmen unserer Stellungnahme vom 27.06.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Lebensmittelmarkt“ wurde der Verstoß gegen das Integrationsgebot nach Plansatz 3.3.7.2 (Z) Landesentwicklungsplans 2002 benannt. Zur Überwindung des Zielkonflikts wurde das erforderliche Zielabweichungsverfahren bereits angeschoben. Soweit das Verfahren positiv beschieden und die beantragte Zielabweichung zugelassen werden kann, bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Des Weiteren liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Nach Plansatz 3.2.1 (G) Regionalplan Verband Region Stuttgart (im Folgenden Regionalplan) werden zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt Vorbehaltsgebiete in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Ihren Belangen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Nach Plansatz 3.2.2. (G) Regionalplan werden zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet (Vorrangflur Stufe I gemäß Flurbilanz) als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In diesen Vorbehaltsgebieten ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Dies ist für das weitere Verfahren zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet ferner in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen gemäß Plansatz 3.3.6 (G) Regionalplan liegt. Diese Gebiete sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden.	Der Antrag auf Zielabweichung für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist von der Gemeinde Burgstetten mit Schreiben vom 13.08.2019 beim RP Stuttgart eingereicht worden. Die Stadt Backnang schließt sich diesem Antrag für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit Schreiben vom 09.10.2019 an. Die Zielabweichung wurde mit Schreiben des RP Stuttgart vom 18.02.2020 zugelassen. Kenntnisnahme; die Lage im Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ist bekannt. Der grundsätzliche Zielkonflikt zwischen der Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Sicherstellung der Nahversorgung ist nur bedingt lösbar. Hinweis an die Gemeinde Burgstetten: Um die Eingriffe in den Naturhaushalt zu minimieren, ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege im parallelen Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Abwägung besonderes Gewicht beizumessen. Kenntnisnahme; die Lage im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ist bekannt. Der grundsätzliche Zielkonflikt zwischen dem Erhalt der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen und der Sicherstellung der Nahversorgung ist nur bedingt lösbar. Hinweis an die Gemeinde Burgstetten: Um die Eingriffe in die Agrarstruktur zu minimieren, ist den Belangen der Landwirtschaft im parallelen Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Abwägung besonderes Gewicht beizumessen. Kenntnisnahme; die Lage im Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen ist bekannt. Der grundsätzliche Zielkonflikt zwischen der Sicherung der Trinkwasserversorgung und der Sicherstellung der Nahversorgung ist nur bedingt lösbar. Hinweis an die Gemeinde Burgstetten: Um eine Gefährdung der Wasservorkommen weitest möglich einzuschränken, ist den Belangen der Sicherung von Wasservorkommen im parallelen Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Abwägung besonderes Gewicht beizumessen.

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart	Stellungnahme Stadt Backnang
- 3 - Wenn innerhalb eines Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Wasservorkommen neue Siedlungsflächen geschaffen werden sollen, ist nach PS 3.3.7 (G) Regionalplan durch ein entsprechendes Fachgutachten nachzuweisen, dass durch den geplanten Eingriff keine zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigung des Wasservorkommens in qualitativer oder quantitativer Hinsicht erfolgt. Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen ist in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen. Im weiteren Verfahren sollte sich aus den Planunterlagen eine Auseinandersetzung mit den einschlägigen regionalplanerischen Vorgaben ergeben. Es ist darauf zu achten, dass sich alle relevanten Daten aus den Unterlagen zum Flächennutzungsplan selbst ergeben und kein Verweis auf die Bebauungsplanunterlagen erforderlich ist. Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit <u>jeweils aktuellem Formblatt</u> (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden. Mit freundlichen Grüßen gez. Dr. Nina Rohrberg-Braun	Hinweis an die Gemeinde Burgstetten: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist ein entsprechendes Fachgutachten vorzulegen. Die Begründung zur 57. Änderung wird im Hinblick auf die Grundsätze der Vorbehaltsgebiete und die genannten Regelungen des Baugesetzbuches konkretisiert. Kenntnisnahme Das RP Stuttgart wird am weiteren FNP-Änderungsverfahren beteiligt.

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis

Stellungnahme Stadt Backnang

Landratsamt Rems-Murr-Kreis - Amt 30 - Postfach 1413 - 71328 Waiblingen

Stadt Backnang
Bauverwaltungs- u. Baurechtsamt
Stiftshof 16

71522 Backnang

STADT BACKNANG				
10	14	20	30	A
40	50	60	61	
Eing.: 12. Dez. 2019				S
66	80			R

Beteiligung an der

57. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang im Bereich Sonderbaufläche Lebensmittelmarkt, Gemeinde Burgstetten, Ortsteil Burgstall

Fristablauf für die Stellungnahme am: 20.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden die Ämter

**Amt für Umweltschutz
Straßenbauamt
Amt für Vermessung und Flurneuordnung
Landwirtschaftsamt**

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

1. Amt für Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Gegen die Änderung des FNP bestehen keine Bedenken. Für das Vorhaben gelten die Hinweise aus der Stellungnahme zum parallel laufenden Bebauungsplanverfahren:

STADT BACKNANG
13. Dez. 2019
Amt 00

REMS-MURR-KREIS

Baurechtsamt

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
Waiblingen

Auskunft erteilt
Herr Ruppert
Telefon 07151 501-2340
Telefax 07151 501-2482
m.ruppert@rems-murr-kreis.de

Zimmer
316

Unser Zeichen
30-Baupl19/129-06

Ihre Nachricht vom/Zeichen

06.11.2019 / III-60-Wm/hr

Datum
05.12.2019

Telefon
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS-Anschluss
Bushaltestelle Bahnhof

Internet
www.rems-murr-kreis.de



Kenntnisnahme

Hinweis an die Gemeinde Burgstetten: Die Anregungen des Landratsamts sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis

2

Umweltprüfung:

Die Ortsrandgestaltung sowie die Arten- und Biotopschutzaspekte haben besondere Bedeutung und sind im Umweltbericht ausreichend zu berücksichtigen.

Artenschutz:

Alle im Fachgutachten genannten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind verbindlich umzusetzen, um Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausschließen zu können.

Bestehende Ausgleichsmaßnahmen:

Im westlichen Teil stehen der vorgelegten Planung noch nicht realisierte Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplans "Ausbau L 1114" auf den Flurstücken Nrn. 734 und 733 entgegen (Streuobstpflanzungen). Die Bilanzierung der Maßnahme und Anrechnung in der E/A-Bilanz wurde akzeptiert, jedoch mit Verweis auf einen time-lag Zuschlag für den Zeitraum von der ursprünglichen Umsetzung (2014) bis zum Jahr 2019.

Die im Textteil und der Begründung des Bebauungsplans festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen:

- Rodungsarbeiten sind nur außerhalb der Vegetationsperiode vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig (außerhalb der Brutzeit der Vogelarten und Aktivitätszeit der Fledermäuse)
- Anlage einer privaten Grünfläche mit Regenwasserrückhaltung
- Umsetzung aller Pflanzgebote/Pflanzbindungen
- Verwendung von insektenfreundlichen Außenbeleuchtungen gemäß Hinweis 4.5
- Vorsorgende Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag gemäß Hinweis 4.6
- Wasserdurchlässige Beläge für PKW-Stellplätze gemäß Hinweis 4.7
- Versickerung und Rückhalt von Niederschlagswasser gemäß Hinweis 4.8
- Bodenschonende Durchführung der Baumaßnahmen gemäß Hinweis 4.9
- Eingrünungsmaßnahmen zur Einbindung des Gebietes in die Landschaft
- CEF-Maßnahme: Aufrechte Lagerung der 5 zu fallenden Obstbäume in der privaten Grünfläche
- CEF-Maßnahme: Anbringung und dauerhafte Unterhaltung von 18 Vogelnisthilfen sowie 8 Fledermauskästen im sowie um das Baugebiet. Ein Baubeginn ist erst möglich, wenn die angegebenen Nisthilfen tatsächlich installiert wurden. Die verwendeten Flurstücke sind ebenfalls anzugeben. Ein entsprechender Nachweis ist der Naturschutzbehörde unaufgefordert zu übersenden.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Frau Paul, Tel. 07151 - 501 2751

Immissionsschutz

Für das geplante Sondergebiet "Lebensmittelmarkt" liegt eine Schallimmissionsprognose des Büros W&W Bauphysik (Projekt-Nr. 2018-060) vor. Es zeigt sich, dass im Tageszeitraum (zwischen 06:00 und 22:00 Uhr) keine Überschreitung der Lärmimmissionsrichtwerte an den an-

30-Baupl19/129-06

Stellungnahme Stadt Backnang

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme Stadt Backnang
3 grenzenden Immissionsorten zu erwarten ist. Im Nachtzeitraum kann es in seltenen Fällen, unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch Anfahrtsverkehr auf dem Feuerwehrgelände, zu Überschreitungen der Lärmimmissionsrichtwerte am Immissionsort 5c kommen. Um Konflikte in der Nachbarschaft von vornherein zu vermeiden, wird empfohlen, die Öffnungszeit des Lebensmittelmarktes auf maximal 21:30 Uhr festzulegen, so dass alle Kunden den Parkplatz vor 22:00 Uhr verlassen haben. Da die Möglichkeit besteht, dass Angestellte aufgrund von Aufräum- oder Reinigungsarbeiten etc. den Parkplatz erst nach 22:00 Uhr verlassen, empfiehlt es sich, deren Parkplätze soweit südwestlich wie möglich auf dem Gelände anzulegen, um den größtmöglichen Abstand zur Wohnbebauung zu schaffen. Die endgültige Entscheidung über immissionsschutztechnische Auflagen muss im Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Grundsätzliche Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen nicht. Grundwasserschutz Es wird darauf hingewiesen, dass der ausgewählte Standort in der geplanten Zone III des Wasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen Wasenacker I und II liegt. Gegen die Änderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn das Merkblatt "Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III" beachtet wird. Bodenschutz Durch die 57. Änderung des FNP sollen "Flächen für die Landwirtschaft" als "Sondergebiet für Lebensmitteleinzelhandel" ausgewiesen werden. Das Gesamtgebiet weist eine Größe von 0,97 ha auf, wovon 0,74 ha als Sonderbaufläche und 0,23 ha als Grünfläche dargestellt werden sollen. Laut eingereichten Unterlagen ist eine Standort-Alternativenprüfung erfolgt. Durch die Ausweisung der Fläche als Sonderbaufläche bzw. durch die hiermit verbundene geplante Bebauung werden die natürlichen Bodenfunktionen unwiederbringlich zerstört. Die vom Vorhaben betroffenen Böden sind als mittel-hochwertig einzustufen, im Einzelnen sind die Bodenfunktionen wie folgt bewertet: NatBod: 2 (mittel) und 3 (hoch), FiPu: 3 (hoch), AkiWas: 1 (gering) und 2 (mittel). Wird am Vorhaben festgehalten, sind die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das Schutzgut Boden wie üblich zu bewerten und geeignete Ausgleichsmaßnahmen sind festzulegen. Dies hat im bereits parallel laufenden Bebauungsplanverfahren mit Umweltbericht zu erfolgen. Es wird ergänzend auch im Hinblick auf das parallel laufende Bebauungsplanverfahren auf Folgendes hingewiesen: Seitens der LABO wurden "Checklisten für das Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug" erstellt. Diese können als pdf-Dokument über folgenden Link heruntergeladen werden: 30-Baupl19/129-06	Hinweis an die Gemeinde Burgstetten: Die Einhaltung der Lärmemissionsrichtwerte ist im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen. Kennntnisnahme Hinweis an die Gemeinde Burgstetten: Das Merkblatt „Bauen im Wasserschutzgebiet – Zone III“ ist zu beachten. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht des Bebauungsplans berücksichtigt bereits die auf Grund von Eingriffen in das Schutzgut Boden erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme Stadt Backnang
4 https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html Wir empfehlen den Gutachtern/Planern dringend, diese Checklisten zu beachten und anzuwenden, damit das Schutzgut Boden im Umweltbericht bzw. den erforderlichen Unterlagen vollumfänglich abgehandelt wird. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Schaaf, Tel. 07151 - 501 2753 Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken. Im Bereich der Sonderbaufläche Lebensmittelmarkt liegen keine Flächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst sind. Kommunale Abwasserbeseitigung Wir empfehlen für die weitere Bauleitplanung frühzeitig zu prüfen, inwiefern zukünftig eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung umgesetzt werden kann. Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken. Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken. 2. Straßenbauamt Wir verweisen auf unsere bisherige Stellungnahme vom 27.06.2019 zum Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Lebensmittelmarkt“: „Der geplante Lebensmittelmarkt befindet sich im Bereich der L 1114 auf Freier Strecke. Folge dessen greifen hier entsprechende Anbaubeschränkungen. Somit dürfen gemäß § 22 StrG hier Hochbauten jeder Art längs der Landesstraße in einer Entfernung bis zu 20 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Nach den aktuellen Planungen der Tourismusförderung soll über die geplante Querungshilfe eine Alternativroute des Stromberg-Murrtales-Radweges ausgewiesen werden. Die Standards der ERA (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen) sollten bei der Neuanlage der Querungshilfe und der Geh- und Radwege unbedingt eingehalten werden. Die geplanten Geh- und Radwege entsprechen zwar der ERA, die Querungshilfe hingegen ist unterdimensioniert. Es ist daher darauf hinzuweisen, dass die Vorgaben der ERA eingehalten werden sollen. Der Fachbereich Planung und Bau weist darauf hin, dass sämtliche Anschlüsse, Abbiegespuren etc. nach der aktuellen Ausgabe der RAL (Richtlinien für die Anlagen von Straßen) zu bemessen sind. Grundsätzlich sind hierzu Sichtweiten und Verkehrsbelastungen durch entsprechende Untersuchungen zu überprüfen. 30-Baupl19/129-06	Die Hinweise der Checkliste werden in künftigen Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Kenntnisnahme Hinweis an die Gemeinde Burgstetten: Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist eine dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung zu prüfen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die Einhaltung des Anbauabstands von 20 Metern wurde von der Gemeinde geprüft. Lediglich die Nordostecke des Baufensters unterschreitet dieses Maß um 2 Meter. Hinweis an die Gemeinde Burgstetten: Die Vorgaben der ERA für die Geh- und Radwegquerung sind einzuhalten. Unabhängig von der Führung des Stromberg-Murrtales-Radwegs erfordert dies bereits die verkehrssichere Erreichbarkeit des Einzelhandelsstandorts mit dem Fahrrad. Hinweis an die Gemeinde Burgstetten: Dies ist im Rahmen der Ausführungsplanung der Straßenbaumaßnahme zu berücksichtigen.

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme Stadt Backnang
5 Außerdem sollten die Standorte der Bushaltestellen gesondert geprüft werden. Aus Sicht des Fachbereichs Planung ist auch der geringe Abstand zum geplanten Kreisverkehr kritisch. Hier würde sich eher eine Kombination der Anschlussbereiche über einen gemeinsamen Kreisverkehrsplatz anbieten. Außerdem verweisen wir auf die Stellungnahme vom 10.09.2018, da diese weiterhin Bestand hat. Das Regierungspräsidium Stuttgart als Straßenbausträger (Bau- und Anbaubeschränkungen) sowie die Stadt Backnang (Straßenverkehrsbehörde) sind zwingend zu hören." Außerdem verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme vom 10.09.2018 bezüglich des Verfahrens „Röte und Hälde - 6. Änderung“: „Im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme (Tagespflegeeinrichtung) bedarf es einer Gesamtbetrachtung aller künftigen Bauvorhaben am dortigen Knotenpunkt (L 1114/Rilkestraße/K 1906) um spätere Bauvorhaben nicht zu verhindern bzw. zu erschweren. Verlegung Bushaltestelle/ Zufahrt Discounter (Rewe): So soll die derzeitige Bushaltestelle in Fahrrichtung Kirchberg an der L 1114 vor die Rilkestraße auf Höhe der Feuerwehr verlegt werden. Somit bedarf es einer eventuellen Aufweitung der Fahrbahn. Außerdem soll auf der südwestlichen, gegenüberliegenden Straßenseite ein Discounter (Rewe) entstehen für dessen Anbindung ggfs. eine Linksabbiegespur notwendig wird. Evtl. wäre die Anlegung eines Kreisverkehrs mit 4 Ästen in Erwägung zu ziehen. Die Verlegung und bauliche Veränderung der Bushaltestelle könnte später zu baulichen und finanziellen Problemen führen. RadNETZ BW: Nach den aktuellen Planungen der Tourismusförderung soll genau an der Abzweigung Neue Straße / Rötestraße die Alternativroute des Stromberg-Murrtales-Radweges ausgeschildert werden, d. h. dort ist nach den Musterlösungen des Verkehrsministeriums dringend eine Querungshilfe vorzusehen, wenn die Trasse im Röteweg weitergeführt werden soll. Die Anbindung des REWE-Marktes an dieser Stelle wäre dann aber fast nicht möglich. Anbaubeschränkungen: Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen Hochbauten jeder Art längs der Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 Meter nicht errichtet werden. Die Grundstücke liegen im Außenbereich. Es besteht ein Anbauverbot bis zu 20 Meter vom Fahrbahnrand gemessen. Aus Lärmschutzgründen wird um Beachtung Folgendes gebeten. Wenn Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, sind die Kosten der Gemeinde zu tragen. Eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen sind bereits mit dem Bau der Tagespflegeeinrichtung herzustellen. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist als Straßenbausträger (Bau und Anbaubeschränkungen) sowie die Stadt Backnang (Straßenverkehrsbehörde) zu hören." Diese Stellungnahmen haben weiterhin Bestand. Wir weisen auch darauf hin, dass eine stets frühzeitige Beteiligung aller Betroffenen (Land, Kreis, Stadt) erfolgen sollte. Die zuständige Verkehrsbehörde ist die Stadt Backnang und diese ist zu hören. 3. Amt für Vermessung und Flurneuordnung Es bestehen keine Bedenken.	Die verkehrliche Erforderlichkeit einer Einbindung der Rilkestraße und der Zufahrt zum Einzelhandelsstandort ist nicht ersichtlich. Zudem erscheint diese baulich problematisch. Hinweis an die Gemeinde Burgstetten: Die zuständige Verkehrsbehörde ist im weiteren Verfahren zu beteiligen. Kenntnisnahme
30-Baupl19/129-06	

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme Stadt Backnang
6 4. <u>Landwirtschaftsamt</u> Es bestehen keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen S. Voigt Anlagen 30-Baupl19/129-06	Kenntnisnahme